



**Swiss Capacity Building Facility –
Verein zur Generierung von Arbeit und
Einkommen**

Statuten

Version: 16. September 2025

	I. Name und Zweck
Name	Artikel 1 Unter dem Namen Swiss Capacity Building Facility – Verein zur Generierung von Arbeit und Einkommen Swiss Capacity Building Facility – Association pour la création d'emplois et de revenus Swiss Capacity Building Facility – Associazione per la generazione di lavoro e di reddito Swiss Capacity Building Facility – Association for Income and Employment Generation, im Weiteren “der Verein” oder “die SCBF”, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Der Verein ist religiös und parteipolitisch neutral.
Zweck	Artikel 2 Der gemeinnützige Verein bezweckt die Verminderung von Armut in Entwicklungs- und Schwellenländern. Durch eine öffentlich-private Partnerschaft optimiert er den Beitrag seiner Mitglieder und Geldgeber zur Generierung von Einkommen und Arbeitsplätzen sowie zur Risikoverminderung von ärmeren Haushalten und Kleinstunternehmen in solchen Ländern. Zu diesem Zweck fördert der Verein vorzugsweise den breiten Zugang von Kleinstunternehmen und einkommensschwachen Menschen, insbesondere von Frauen und Kleinbauern, zu kundenorientierten Finanzdienstleistungen. Er unterstützt Finanzintermediäre und ähnliche Organisationen beim Ausbau ihres entsprechenden sozialen Angebots. Der Verein vermittelt auch Fachwissen und fördert private Investitionen zur Stärkung des Umfangs und der Effizienz des öffentlichen Beitrags zur Erhöhung und Verbesserung der Finanzdienstleistungen im Bereich des Vereinszwecks. Zweck und Tätigkeiten des Vereins sind gemeinnützig. Es werden weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke verfolgt. Einzelheiten zum Vereinszweck können in einem Reglement näher geregelt werden.

	II. Mitgliedschaft
Beginn der Mitgliedschaft	Artikel 3 Die Mitgliedschaft in der SCBF steht privaten und öffentlichen Organisationen mit Sitz in der Schweiz offen, welche die sozial nachhaltige Entwicklung des Finanzsektors in Entwicklungs- und Schwellenländern zum Ziel haben. Organisationen mit Sitz in der Schweiz beantragen die Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand. Der Vorstand beschliesst die Mitgliedschaft. Ein Eintritt ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft bedingt die Übernahme der Ziele des SCBF und beinhaltet die Anerkennung der Statuten durch Unterzeichnung einer Mitgliedsvereinbarung. Artikel 3a Die SCBF kann ausnahmsweise Organisationen, welche keinen Sitz in der Schweiz haben, als Mitglied aufnehmen, wenn sie die sozial nachhaltige Entwicklung des Finanzsektors in Entwicklungs- und Schwellenländern zum Ziel haben, einen substantiellen finanziellen Beitrag leisten und bereit sind, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Organisation mit Sitz ausserhalb der Schweiz beantragen die Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand. Die Generalversammlung beschliesst die Mitgliedschaft. Ein Eintritt ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft bedingt die Übernahme der Ziele des SCBF und beinhaltet die Anerkennung der Statuten durch Unterzeichnung einer Mitgliedsvereinbarung.
Austritt	Artikel 4 Mitgliederorganisationen (nachfolgend „Mitglieder“) können durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten bzw. die Präsidentin und unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jederzeit und ohne Angabe von Gründen aus der SBCF austreten.
Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes	Artikel 5 Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung ausschliessen, insbesondere wenn das Mitglied • auf schwerwiegende Weise oder trotz Abmahnung fortgesetzt gegen eine der Mitgliedspflichten verstösst; • die Arbeit der SCBF ernsthaft beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht; • den Verein in Verruf bringt; • zahlungsunfähig wird.
Pflichten	Artikel 6 Die Mitglieder treten für die Ziele des Vereins ein. Sie unterlassen Handlungen, die dem Ruf und dem Ansehen des Vereins schaden. Der Vorstand regelt und koordiniert die Verwendung der Marke des Vereins (Verwendung des Namens, Logo, Kennzeichen des Vereins). Er kann die Koordination an das Sekretariat delegieren.

Mitgliederbeiträge	Artikel 7 Im Sinne der Mitgliederbeiträgen stellen die Mitglieder ihr Fachwissen (in Form von Expertentagen) zur Verfügung als auch zahlen sie einen jährlichen Geldbeitrag, dessen Einzelheiten im Dokument „Mitgliedschaftskategorien und Beiträge“ festgehalten sind. Im Rahmen ihrer Expertentage wird von den Mitgliedern erwartet, dass sie – abhängig von Grösse und Art ihrer Organisation – eine Mindestanzahl an Expertentagen pro Jahr leisten. Diese Expertentage können unter anderem für folgende Tätigkeiten eingesetzt werden: • Vorbereitung von Projektvorschlägen Externer mit Patronat • Vorprüfung von Projektvorschlägen • Mitwirkung und Projektentscheidung in den Projektkomitees • Überwachung ausgewählter Projekte • Austausch von Wissen und Erkenntnissen; • Verwaltungsaufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Sekretariat.
	III. Mittel
Mittel	Artikel 8 Die Mittel der SCBF bestehen aus Zuwendungen von Mitgliedern, von Dritten sowie aus Mitgliederbeiträgen gemäss vorstehendem Art. 7. Die Mittel werden direkt zur Erfüllung der Vereinszwecke verwendet und sind deshalb als flüssige Mittel zu halten.
	IV. Organisation
Organisation	Artikel 9 Die Organe des Vereins sind • die Generalversammlung; • der Vorstand; • das Projektkomitee; • das Sekretariat; • die Revisionsstelle. • Freunde und Familie des SCBF Der Vorstand kann ständige oder Ad-hoc-Komitees oder Sub-Komitees einsetzen. Er bestimmt ihre Aufgaben und Kompetenzen. Der Vorstand erlässt in einem Organisationsreglement weitere Bestimmungen zu den Organen und ihren Aufgaben.

	V. Generalversammlung
General- versammlung	Artikel 10 Das oberste Organ der SCBF ist die Generalversammlung. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Generalversammlungen berechtigt.
Befugnisse der General- versammlung	Artikel 11 Der Generalversammlung stehen folgende Kompetenzen zu: • Wahl und/oder Wiederwahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin sowie der übrigen Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von drei Jahren; • Wahl der Revisionsstelle; • Aufsicht über den Vorstand; • Wahl von Mitgliedern, die keinen Sitz in der Schweiz haben; • Abwahl von Vorstandsmitgliedern und der Revisionsstelle in begründeten Fällen; • Entgegennahme des Revisionsberichts; • Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung; • Entlastung der Vorstandsmitglieder (Décharge); • Änderung der Vereinsstatuten; • Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.
Ordentliche Generalversamm- lung; Anträge	Artikel 12 Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt. Anträge für Traktanden seitens der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand des SCBF einzureichen.
Ausserordentliche Generalversamm- lung	Artikel 13 Der Präsident bzw. die Präsidentin kann bei Bedarf jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss zudem angesetzt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt.
Einladung; Traktanden	Artikel 14 Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zehn Tage im Voraus per Brief oder E-Mail eingeladen. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann eine Generalversammlung auch ohne Einhaltung der ordentlichen Einladungsfrist abgehalten werden. Der Einladung zur Generalversammlung liegen die Traktandenliste, die Anträge der Mitglieder zur Traktandenliste, der Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie der Revisionsbericht bei.

Leitung; Protokoll	Artikel 15 Der Präsident bzw. die Präsidentin oder in seiner bzw. ihrer Abwesenheit die Stellvertretung übernimmt die Leitung der Generalversammlung. Über die Generalversammlung wird Protokoll geführt.
Abstimmung; Wahlen	Artikel 16 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können schriftlich einen Vertreter bestimmen, der an ihrer Stelle an der Generalversammlung teilnimmt und abstimmt. Dieser muss ebenfalls Mitglied der SCBF sein. Wahlen und Beschlüsse erfordern das absolute Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, ausser die Statuten sehen etwas anderes vor. Die Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen abgehalten. Auf Antrag eines Mitglieds werden Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt. Abstimmungen und Wahlen können auch auf dem schriftlichen Weg (Brief, E-Mail) durchgeführt werden. Solche schriftlichen Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder, ausser die Statuten sehen etwas anderes vor.

	VI. Vorstand
Vorstand	Artikel 17 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht zwingend Vertreter von SCBF-Mitgliederorganisationen gemäss Art. 3 sein.
Aufgabenbereiche	Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz, Statuten oder ein Reglement anderen Organen vorbehalten sind.
PräsidentIn; StellvertreterIn	Die Generalversammlung wählt einen Präsidenten bzw. eine Präsidentin sowie einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.
Delegation	Der Vorstand kann Aufgaben an das Sekretariat delegieren, behält jedoch die Aufsichtspflicht.
Vorstands- beschlüsse	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Besteht der Vorstand aus einer geraden Anzahl Mitglieder, hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (Brief, E-Mail) gefasst werden. Ein Beschluss auf dem Zirkularweg gilt als angenommen, wenn alle Mitglieder des Vorstands zustimmen und kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
Aufnahme neuer Mitglieder	Mit Ausnahme von Art. 3a beschliesst der Vorstand die Aufnahme neuer Mitglieder.
Ehrenamtlichkeit	Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Einzelne Vorstandsmitglieder können für besondere Leistungen, die ausserhalb des üblichen Rahmens der Vorstandsarbeit liegen, eine angemessene Entschädigung erhalten, wie in den Rahmenbedingungen definiert und vereinbart.

	VII. Projektkomitee
Projektkomitee	Artikel 18 Jedes Mitglied delegiert einen Vertreter in das Projektkomitee. Die Mitglieder des Projektkomitees müssen über das erforderliche Fachwissen verfügen. Die Arbeit der Mitglieder des Projektkomitees erfolgt unentgeltlich als Mitgliederbeitrag im Sinn des vorstehenden Art. 7. Das Projektkomitee entscheidet über die Ausrichtung von Förderleistungen zu Gunsten von eingereichten Projekten. Das Projektkomitee entscheidet jeweils in einer Dreierbesetzung. Die jeweiligen drei Mitglieder werden nach der fachlichen Eignung aus dem Kreis der in das Projektkomitee delegierten Personen ausgesucht. Das Projektkomitee wird administrativ durch das Sekretariat unterstützt. Das Organisationsreglement regelt alles Weitere zum Projektkomitee.

	VIII. Sekretariat
Sekretariat	Artikel 19 Das Sekretariat führt die operativen Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands um. Es unterstützt administrativ das Projektkomitee.
Geschäftsführer	Dem Sekretariat steht ein Geschäftsführer vor. Er führt das Sekretariat und dessen Mitarbeiter. Das Organisationsreglement regelt alles Weitere.
	IX. Revisionsstelle
Rechnungsprüfer	Artikel 20 Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins und unterbreitet der Generalversammlung ihren Prüfungsbericht. Die Revisionsstelle muss Mitglied der EXPERTsuisse sein. Die Rechnungsprüfung wird gemäss Gesetz und Richtlinien als eingeschränkte Revision durchgeführt.
	X. Freunde und Familie
Freunde und Familie	Artikel 21 Freunde und Familie des SCBF sind Einzelpersonen (Nichtmitglieder), die ihre Zeit und ihr Wissen freiwillig in die Arbeit des SCBF einbringen. Dies umfasst (und ist nicht beschränkt auf) Aktivitäten wie die Überprüfung von Projektanträgen vor der Einreichung beim Projektausschuss und die Überwachung von Projekten. Während die Mitglieder zum Beispiel im Projektausschuss Entscheidungen treffen, stehen SCBF-Freunde und -Familie mit Rat und Tat zur Seite. Freunde und Familie werden vom Sekretariat ernannt und müssen eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnen, um die Verbreitung vertraulicher Informationen zu verhindern.
	XI. Allgemeine Bestimmungen
Haftung	Artikel 22 Für die Schulden der SCBF haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Geschäftsjahr	Artikel 23 Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Statuten- änderungen	Artikel 24 Änderungen der Statuten werden von der Generalversammlung beschlossen. Der Wortlaut vorgeschlagener Statutenänderungen muss in der Einladung zur Generalversammlung ausdrücklich genannt werden. Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder und bei schriftlicher Beschlussfassung (Brief, Email) der Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder.
Auflösung	Artikel 25 Die Auflösung der SCBF kann nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Generalversammlung anwesend oder vertreten sind. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Die Liquidation des Vereins wird vom Sekretariat durchgeführt. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
Inkrafttreten Sprachversionen	Artikel 26 Diese Statuten wurden von der Generalversammlung mit schriftlichem (E-Mail-) Beschluss am 15. September 2025 angenommen und treten mit folgendem Datum, dem 16. September 2025, in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 27. Juni 2025. Diese Statuten liegen in deutscher und englischer Version vor. Rechtlich bindend ist die deutsche Version.

Zürich, 16. September, 2025

Laura Hemrika
SCBF Präsidentin